

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung ist laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18.02.2011 ab dem 01. Januar 2012 gültig.

Sie wird der Vereinssatzung des SAV Uetersen – Tornesch zugefügt.

<u>Aufnahmegebühren:</u>	aktiv	passiv
Senioren	100,00 €	100,00 €
Ehepartner	ohne	ohne
Rentner, Arbeitslose, Studenten etc. mit einem Einkommen unter 600,00 €	50,00 €	30,00 €
Jugendliche bis einschl. 18 Jahre	15,00 €	15,00 €

<u>Mitgliedsbeiträge:</u>	aktiv	passiv
Senioren	90,00 €	50,00 €
Ehepartner	50,00 €	30,00 €
Rentner, Arbeitslose, Studenten etc. mit einem Einkommen unter 600,00 €	50,00 €	30,00 €
Jugendliche: bis 12 Jahre	10,00 €	10,00 €
ab 12 Jahre	35,00 €	15,00 €
ab 16 Jahre	45,00 €	20,00 €

Familienbeiträge: ²

Familienbeiträge werden erst ab 3 Personen, welche in einem Haushalt wohnen, gewährt.

Dabei gilt:

1. Familienmitglied Senior	90,00 €	50,00 €
2. - x. Familienmitglied Ehefrau oder Jugendlicher über 18 Jahren	50,00 €	30,00 €
1. - x. Familienmitglied Jugendlicher unter 18 Jahren		passiven Beitrag der Jugendgruppe

Ersatzdienstleistungen für nicht geleisteten Arbeitsdienst:

Senioren	60,00 €
----------	---------

Die Jugendgruppe bestimmt ihre Ersatzdienstleistungen selbst.

Ausgenommen von dieser Regelung sind alle passiven Mitglieder, sowie Rentner Frauen und Schwerstbehinderte.

Mitgliedsbeiträge sind in Einmalzahlungen und zu Beginn eines jeden Jahres fällig.

Zahlungen nach dem 31.03. eines jeden Jahres bedeuten, gemäß Vereinsbeschluss der Jahreshauptversammlung 1998, einen Aufschlag von 20 % je Position.

Beitragsordnung:

In der jüngsten Vergangenheit gab es Klärungsbedarf bezügl. unserer Beitragsordnung vom 18.02.2011.

Die Frage bezog sich auf den Satz:

"Rentner, Arbeitslose, Studenten etc. mit einem Einkommen unter 600€" sollen nur einen verminderten Jahresbeitrag von 50,00 € bezahlen.

Was ist hiermit gemeint, was ist ein Einkommen?

Bis dato war es so, dass uns die oben genannte Personengruppe einen Einkommensnachweis in Form von Rentennachweis, Barfög-Bescheinigung etc. vorlegten. War dieser unter 600 €, wurde der verminderte Beitragssatz angewendet.

Im dem nun vorliegenden Fall legte ein Sportfreund seinen Arbeitslosennachweis vor, der deutlich unter den 600€ lag. Da aber auf diesem Nachweis ebenfalls ein Wohngeldzuschuss vermerkt war, mit dem er dann über die 600€ kam, kam die Frage auf, ob der Wohngeldzuschuss ebenfalls zum Einkommen gezählt werden muss.

Wir hatten eine angeregte Diskussion innerhalb des Vorstandes, wie wir zukünftig verfahren wollen.

Ist es überhaupt möglich, alle Einkünfte dieser Mitglieder zu erfahren?
Sind wir berechtigt, dass Mitglieder all Ihre Einkünfte uns offenbaren?

Wir sind der Meinung - NEIN.

In der Vergangenheit hat uns jedenfalls niemand zusätzliche Einkünfte angegeben.

Abschließend kam es zu einer Abstimmung innerhalb des Vorstandes, die mit 13:1 Stimmen für nachfolgende Regelung stimmten.

Wir werden, wie schon langjährig gehandhabt, weiterhin nur das **eigentliche Einkommen** lt. Renten-, Barfög-, Arbeitslosennachweis etc. als Grundlage für verminderte Beiträge ansetzen.

Zusätzliche Einkommen in Form von Mietzuschüsse, Heizgeld etc. werden nicht mit angerechnet.